

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 4. Juli 1958

37. Stück

126. Bundesgesetz: Besetzungsschädengesetz.**127.** Bundesgesetz: Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.**128.** Bundesgesetz: Finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

126. Bundesgesetz vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Gegenstand der Entschädigung.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Entschädigungen an Personen, die gegenüber den Alliierten oder Assoziierten Mächten Ansprüche aus Nichtkampfschäden in Österreich erworben haben.

(2) Unter Nichtkampfschäden im Sinne des Abs. 1 ist ein Schaden durch Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer körperlichen Sache zu verstehen, der von den Streitkräften oder Dienststellen der Alliierten oder Assoziierten Mächte in Österreich oder deren Angehörigen in der Zeit vom 11. September 1945 bis zur Räumung des österreichischen Bundesgebietes verursacht worden ist.

(3) War eine Liegenschaft oder ein Teil einer solchen von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen, so wird angenommen, daß ein Schaden an den zum persönlichen Gebrauch bestimmten oder an den in § 7 genannten Sachen sowie an Kunstwerken, Sammlungen, Gegenständen mit Seltenheitswert oder Kostbarkeiten, die sich auf der Liegenschaft befanden, zu Beginn der Inanspruchnahme verursacht worden ist.

§ 2. (1) Entschädigung ist demjenigen zu gewähren, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist.

(2) Hat nach Schadenseintritt eine Rechtsnachfolge in das geschädigte Vermögen stattgefunden, so kann der Anspruch auf Entschädigung vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, wenn er dartut, daß der Anspruch auf Entschädigung ihm mit dem geschädigten Vermögen übertragen worden ist.

(3) Wurde ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb dem Übernehmer gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergabers zur weiteren

Bewirtschaftung überlassen, so wird im Zweifelsfall vermutet, daß der Übergaber die Anspruchsberechtigung auf den Übernehmer übertragen wollte.

(4) Bezieht sich die Entschädigungsforderung auf Wohn- oder Geschäftsräume, die bereits vor der Inanspruchnahme durch eine der Besatzungsmächte in Bestand gegeben waren, so ist dem Bestandnehmer die Entschädigung für jene Schäden zu gewähren, zu deren Behebung der Bestandgeber nicht verpflichtet ist und die der Bestandgeber auch nicht aus eigenem behoben hat.

§ 3. (1) Ein Anspruch auf Entschädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nicht gegeben

1. wenn der Schaden entstanden ist durch, oder im Zusammenhang mit, oder als Folge von

- a) Entmilitarisierungsmaßnahmen
- b) Maßnahmen der Demontage
- c) Maßnahmen zur Zurückstellung von Sachen ins Ausland (Restitutionen);

2. wenn der Schaden entstanden ist

- a) an Sachen, die auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder übergegangen wären, wenn sie nicht verlorengegangen oder durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört worden wären; dies gilt nicht für Sachen, die auf Grund der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden oder auf die § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, Anwendung findet;

- b) an Sachen einer juristischen Person mit dem Sitz im Inland, wenn wenigstens 75 v. H. der Anteilsrechte auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind; dies gilt nicht, wenn die juristische Person mit dem Sitz im Inland ein Wohnungsunternehmen ist, das auf Grund der Bestimmungen des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes als Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt ist;

- c) an Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Sachen, die von der ehemaligen Verwaltung des sowjetischen Eigentums in Österreich oder der ehemaligen Sowjetischen Mineralölverwaltung innegehabt oder in Anspruch genommen worden waren; dies gilt nicht für Schäden an Wohnräumen und dem darin befindlichen Hausrat;
- d) an Sachen, die nach inländischen Vorschriften oder nach einer allgemeinen Anordnung einer Besatzungsmacht abgeliefert werden mußten oder für die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes eine Pflicht zur Anmeldung oder Anbieten bestanden hat, der der Geschädigte nicht nachgekommen ist;
- e) an Sachen im Eigentum von Gebietskörperschaften, sofern die Sachen vor Schadenseintritt von Dienststellen verwendet wurden, die vorwiegend in Vollziehung behördlicher Aufgaben tätig waren.
- (2) Wurden an einer Liegenschaft oder an den auf ihr befindlichen Sachen Maßnahmen der in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Art vorgenommen, so wird vermutet, daß die an der Liegenschaft oder an den Sachen verursachten Schäden im Zusammenhang mit den angeführten Maßnahmen entstanden sind.
- § 4. Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist nicht gegeben für Nutzungs- oder Verdienstentgang oder für die gewöhnliche Abnutzung einer Sache während der Dauer der Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht oder für Verlust oder Schaden durch Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages.
- § 5. Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 16) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§ 19) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.
- § 6. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer Besatzungsmacht oder unmittelbar aus Bundesmitteln einem Geschädigten zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben, durch die er auf weitere Ansprüche verzichtet, so kann er auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend machen.
- (2) Auf eine Entschädigung sind Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte auf Grund der Rückstellungsgesetze oder aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung

zur Rückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist.

ABSCHNITT II.

Ermittlung der Entschädigung.

§ 7. Die Entschädigung wegen Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder von im vorstehenden nicht näher bezeichneten verbrauchbaren oder vertretbaren körperlichen Sachen ist nach den Preisen entsprechend den im Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung bestandenen Preisregelungsvorschriften oder, sofern Preisregelungsvorschriften nicht bestanden, im Rahmen des damaligen Preisgefüges zu bestimmen.

§ 8. (1) Die Entschädigung wegen Wegnahme, Verlust oder Zerstörung anderer als der in § 7 genannten körperlichen Sachen ist mit zwei Dritteln, die von Kunstwerken, Sammlungen, Gegenständen mit Seltenheitswert oder Kostbarkeiten mit einem Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Sachen entsprechend ihrem Zustand im Zeitpunkt des Schadenseintrittes, jedoch unter Zugrundelegung der Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu bestimmen.

(2) Handelt es sich um zu einem Haushalt gehörige Gegenstände (Hausrat), so ist nach den Bestimmungen der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorzugehen.

§ 9. (1) Die Entschädigung wegen Beschädigung einer Sache ist mit zwei Dritteln der für die Instandsetzung der Sache zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch notwendigen Kosten zu bestimmen. Dabei sind Kosten für besonderes Material oder eine besondere Ausführung, die zur Wiederherstellung der Sache in ihren früheren Zustand notwendig wären, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die notwendigen Kosten sind unter Berücksichtigung des Zustandes der Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nach dem Wert- und Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu ermitteln.

(3) War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zur Beendigung der Inanspruchnahme zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.

(4) Bestanden zur Zeit des Eintrittes des Nichtkampfeschadens außer Zeitschäden wegen gewöhnlicher Abnutzung auch sonstige Schäden und

lassen sich die Kosten der Instandsetzung wegen dieser Schäden nicht absondern, so sind die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten auf die sonstigen Schäden und die Nichtkampfschäden verhältnismäßig aufzuteilen. Hinsichtlich des auf die Nichtkampfschäden entfallenden Teiles ist sodann gemäß Abs. 3 vorzugehen.

§ 10. Die Entschädigung wegen Schäden, die an einem unbebauten oder land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück verursacht wurden, wird höchstens mit dem dem Grad der Beschädigung entsprechenden Teil des Dreifachen des zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes für das beschädigte Grundstück oder den beschädigten Grundstücksteil gültigen Einheitswertes bemessen; Kulturschäden, die sich bloß auf den Ertrag des im Zeitpunkt des Schadenseintrittes laufenden Wirtschaftsjahres ausgewirkt haben, sind nicht zu veranschlagen.

§ 11. Die Entschädigung, die für die Instandsetzung einer Sache gewährt wird, darf die für den Fall der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung zu leistende Entschädigung nicht übersteigen.

§ 12. (1) Sind für eine Sache während der Inanspruchnahme notwendige oder nützliche Aufwendungen gemacht worden, deren Kosten der Geschädigte nicht getragen hat, so sind diese Aufwendungen, soweit sie im Zeitpunkt der Zurückgabe der Sache noch vorhanden waren, abzüglich jenes Teiles, der dem Verhältnis der Nutzungsdauer durch die Besatzungsmacht zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer entspricht, auf die Entschädigung anzurechnen.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Aufwendung notwendig oder nützlich war, sind außergewöhnliche oder persönliche Verhältnisse außer Betracht zu lassen.

§ 13. Haben Streitkräfte einer Besatzungsmacht bewegliche körperliche Sachen im Zuge der Räumung von Beförderungsmitteln, Lagerhäusern oder im Zuge sonstiger Maßnahmen veräußert oder wurde eine solche Veräußerung auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung einer Besatzungsmacht vorgenommen, und ist hierfür eine Entschädigung zu gewähren, so ist diese mit dem — unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 17 Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, — erzielten Nettoerlös begrenzt.

§ 14. (1) Die Entschädigung ist begrenzt wie folgt:

- a) Bei Schäden durch Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der in § 7 genannten Sachen gebührt dem einzelnen Geschädigten bis zu einem nach § 7 beziehungsweise § 13 ermittelten Betrag von insgesamt 50.000 S der volle ermittelte Betrag,

von dem Mehrbetrag bis einschließlich 100.000 S ... 25 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 300.000 S ... 20 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 1.000.000 S ... 10 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 5.000.000 S ... 3 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 10.000.000 S ... 1 v. H.
 von jedem weiteren Mehrbetrag ... 0,5 v. H.

b) bei sonstigen Schäden gebührt dem einzelnen Geschädigten bis zu einem nach den §§ 8 bis 13 ermittelten Betrag von insgesamt 100.000 S der volle ermittelte Betrag,

von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500.000 S 75 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 1.000.000 S 50 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 2.000.000 S 25 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 5.000.000 S 10 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 10.000.000 S 3 v. H.
 von jedem weiteren Mehrbetrag 1 v. H.

(2) Die Begrenzung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für einen beschädigten Betrieb, der zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschafter einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat. Die Anwendung des Abs. 1 auf den einzelnen geschädigten Miteigentümer oder Gesellschafter bleibt unberührt.

§ 15. (1) Übersteigt die Entschädigungssumme 100.000 S, so kann der Bund den Mehrbetrag zur Hälfte in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1959 in längstens zehn Jahren tilgbaren Schuldverschreibungen leisten. Insoweit die Entschädigung in Bundesschuldverschreibungen geleistet wird, sind diese samt Zinsscheinen mit den auf die Festsetzung der Entschädigung folgenden Fälligkeiten auszufolgen.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer (einschließlich der auf diese Abgaben entfallenden Wohnhauswiederaufbaubeiträge) zu entrichten haben, können bei dem hierfür zuständigen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten an den oben genannten Abgaben mit Bundesschuldverschreibungen, die zum Nennwert angenommen werden, begleichen. Der nach Satz 1

dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zulässige Betrag ist so abzurunden, daß er mit Bundesschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur Abgabentrückung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

ABSCHNITT III.

Verfahren.

§ 16. (1) Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht bis längstens 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, zerstörte oder beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Anmeldungen, die nach dem 1. April 1954 auf dem amtlich aufgelegten Formblatt, betreffend einen Antrag auf Entschädigung für Besatzungsschäden, bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder beim Amt der Landesregierung des Landes, in dessen Gebiet sich die weggenommenen, verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sachen im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden haben, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden sind, gelten als Anmeldungen im Sinne des Abs. 1.

§ 17. (1) In der Anmeldung ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und vollständig anzuführen. Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung Richtlinien über die Form und den Inhalt der Anmeldung erlassen.

§ 18. Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, daß der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden zur Verfügung stellt, sowie daß er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zuläßt.

§ 19. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Angebotes durch den Geschädigten keine Einigung zustande, so kann der Geschädigte nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Wird von der Finanzlandesdirektion innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens ein Jahr hinauszuschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 20. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die beim Bundesministerium für Finanzen in Wien zu errichten ist.

(2) Die Bundesentschädigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet in Senaten von zwei Beisitzern unter Vorsitz eines Richters.

(4) Senate der Bundesentschädigungskommission können auch bei einer Finanzlandesdirektion, die ihren Sitz außerhalb Wiens hat, gebildet werden.

(5) Die Mitglieder der Bundesentschädigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(6) Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 21. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die für den Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission, für seinen Stellvertreter und für die übrigen Senatsvorsitzenden erforderliche Anzahl von Richtern zu bestellen.

(2) Die Beisitzer der Bundesentschädigungskommission bestehen aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche je in einer Liste zu vereinigen sind.

(3) Die Mitglieder der ersten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen aus den Beamten der Verwendungsgruppen A oder B des Dienst- oder Ruhestandes des Bundesministeriums für Finanzen oder der Finanzlandesdirektionen ernannt, die mit den Anboten und der Einigung über die Entschädigung (§ 19) nicht befaßt sind.

(4) Die Mitglieder der zweiten Gruppe sind von den gesetzlichen Berufsvertretungen jedes Bundeslandes zu entsenden. Das Bundesministerium für Finanzen hat nach Anhörung der Berufsvertretungen die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der für die Berufsgruppe in Betracht kommenden, nach diesem Bundesgesetz zu entschädigenden Schäden zu bestimmen, wobei jede Berufsvertretung eines Bundeslandes mindestens ein Mitglied entsenden kann.

(5) In die Bundesentschädigungskommission dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung die Volljährigkeit erlangt haben und sich in vollem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat für jeden Senat die Richter und je einen Beisitzer aus den Mitgliedern der ersten und der zweiten Gruppe samt der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestimmen. Für einen Senat bei einer Finanzlandesdirektion sind als Beisitzer Mitglieder der zweiten Gruppe zu bestimmen, die aus einem zum Amtsbereich der Finanzlandesdirektion gehörigen Bundesland entsendet wurden.

(2) Sämtliche Mitglieder der Bundesentschädigungskommission sind jeweils für zwei Jahre berufen. Eine neuerliche Berufung ist zulässig.

§ 23. (1) Mitglieder der Bundesentschädigungskommission, die nicht Bundesbeamte sind, leisten beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission das Gelöbniß: „Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen der Bundesentschädigungskommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen werde, und daß ich, was mir durch die Verhandlungen und in diesen von den Verhältnissen des Geschädigten bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 24. (1) Die Richter und die Mitglieder der ersten Gruppe erhalten für Reise(Fahrt)auslagen Vergütung nach Maßgabe der Reisegebührevorschriften des Bundes. Sie erhalten

ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und für die Mitglieder der ersten Gruppe vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Die Mitglieder der zweiten Gruppe haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 25. (1) Die Bundesentschädigungskommission hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu verfahren. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz durch Verordnung zu erlassen.

§ 26. (1) Auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen hat die Bundesentschädigungskommission durch den Vorsitzenden und vier Mitglieder aus dem Richterstand über Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, oder über die von den einzelnen Senaten der Bundesentschädigungskommission verschieden entschieden wurde, ein Gutachten zu beschließen.

(2) Die Gutachten sind dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und von ihm im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen.

(3) Die Gutachten sind für die Bundesentschädigungskommission bindend, solange nicht von ihr auf Grund eines vom Bundesministerium für Finanzen beantragten neuerlichen Gutachtens über die gleiche Rechtsfrage von dem bisherigen Gutachten abgegangen wird.

§ 27. Ansprüche aus Schäden, die durch die Streitkräfte oder Dienststellen einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte in Österreich oder durch deren Angehörige bis zum 25. Oktober 1955 verursacht wurden, können gegen die Republik Österreich nur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, geltend gemacht werden.

ABSCHNITT IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Lasten der Kredite

für Besetzungsschäden Vorschußzahlungen auf Schäden geleistet worden sind, die durch dieses Bundesgesetz nicht geregelt werden, sind sie haushaltsmäßig wie endgültige Bundesausgaben für Besetzungsschäden zu behandeln. Derartige Vorschußzahlungen sind auf allfällige Beihilfen, sonstige Zuwendungen oder Zahlungen, die einem Geschädigten aus einer Kriegssachschadenregelung zukommen, anzurechnen.

§ 29. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 21 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der §§ 24 und 25 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Tschadek

Anlage zum Besetzungsschädengesetz.

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Die Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates, die in der nachfolgenden Liste verzeichnet sind, hat nach den angegebenen Berechnungspunkten zu erfolgen.

2. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

für Haus-, Tisch- und Bettwäsche ..300 Punkte,
für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen Hausrat300 Punkte.

3. Die Höchstpunktzahl gemäß Ziffer 2 ist für Totalverluste in jeder der beiden Kategorien unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichtet war. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl um je 10 v. H.

4. Für Hausratsgegenstände, die der Punktebewertung gemäß Ziffer 1 oder der Pauschalierung gemäß Ziffer 2 und 3 unterliegen, ist

ein Zuschlag bis 33¹/₃ v. H. zu gewähren, wenn es sich erwiesenermaßen um Gegenstände aus überdurchschnittlichem Material oder von besonderer Ausführung handelt; für neue oder neuwertige Gegenstände oder solche von erwiesenem Seltenheitswert ist ein Zuschlag bis höchstens 100 v. H. zu gewähren.

5. Für die Ermittlung der Entschädigung ist ein Punkt mit 1'80 S zu bemessen.

6. Für Hausratsgegenstände, die nicht in der Liste verzeichnet sind, und die auch nicht unter die Pauschalierung gemäß Ziffer 2 und 3 fallen, ist die Entschädigung nach § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Der gemeine Wert eines weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Hausratsgegenstandes, der im Zeitpunkt des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig war und der auch keinen erwiesenen Seltenheitswert hatte, ist mit höchstens 40 v. H. der Anschaffungskosten neuer, hinsichtlich des Verwendungszweckes gleichartiger Gegenstände mittlerer Güte und Ausführung anzunehmen.

Liste der Hausratsgegenstände.

Gegenstand	Punkte
Abwasch	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90
Anrichten	
Bauernstubenanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
Bänke	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160
Beleuchtungskörper	
Ampel	20
Kugelpende	15
Nachttischlampe	10
Nurglasleuchte (auch Soffitte)	10
Ständer(Steh)lampe	30
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15
Wandleuchte	12
Luster, ein bis vierflammig	40
Luster, fünf- und mehrflammig	80
Zugpende	9
Betten, Schlafmöbel	
Bettbank	160
Bett mit Einsatz, Hartholz	100
Bett mit Einsatz, Weichholz	80
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50
Betteinsatz	30
Couch	160

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Kinderbett	25	Gartenmöbel	
Lotterbett	180	Bank (aus Metall)	30
Ottoman	80	Holzbank	20
Sitz- und Schlafecke	350	Holzstuhl	10
Bettzeug		Holztisch	25
Bettdecke, einbettig	10	Liegestuhl (Klappfauteuil)	12
Bettdecke, zweibettig	20	Metallsessel	12
Diwanpolster	6	Schirm mit Ständer	25
Matratze, dreiteilig	36	Tisch (aus Metall)	25
Matratze, dreiteilig, Roßhaar	120	Gasgeräte	
Matratze für Kinderbett	20	Brat- und Backrohr	70
Matratzenschoner	5	Kocher (Rechaud)	40
Plumeau	40	Herde	
Polster	15	Haushaltsherd (Kohle)	150
Sofadecke	15	Haushaltsherd (Gas)	180
Steppdecke	35	Haushaltsherd (Elektro)	200
Steppdecke, Daunen	70	Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Tuchent	50	Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350
Tuchent, Daunen	70	Karniesen	
Woldecke	20	Metall, Holz	15
Blockeiskasten	40	Kasten und Schränke aller Art	
Buffet, Kredenzen		Barschrank	150
Küchenkredenz	200	Bücherschrank	250
Zimmerbuffet, -kredenz	250	Bücherkästchen	90
Büromöbel		Chemisettkasten	160
Aktenregal	50	Glasschrank	150
Aktenbock	10	Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50
Armsessel	20	Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz	120
Auflagetisch	30	Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180
Bücherregal	40	Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250
Drehsessel	35	Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170
Rollschrank	150	Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230
Schrank	150	Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300
Schreibtisch	200	Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Schreibmaschinentischerl	35	Kommode, Ladenkasten	100
Sessel	12	Nachtkästchen mit Marmorplatte	60
Tisch	50	Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40
Elektrische Geräte		Psyche mit Spiegel	100
Bestrahlungslampe	30	Schubladekasten (Kommode, Küchenkasterl)	40
Bodenbürste	150	Tonmöbel (Radioschrank, Plattenspielschrank)	90
Bügeleisen	12	Waschkasten mit Marmorplatte	80
Eisschrank	250	Waschkasten ohne Marmorplatte	50
Heizofen	30	Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100
Heizsonne	15	Waschkasterl (Küche)	40
Staubsauger	120		
Wäscheschleuder-Zentrifuge	300		
Waschmaschine	350		
Gardinen			
Fensterpolster	10		
Fensterschürzer	15		
Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmerfenster	10		
Gardinen für 1 Zimmerfenster	20		
Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8		
Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15		

Gegenstand	Punkte
Wäsche- und Kleiderschrank, Hart-	
holz, eintürig	100
zweitürig	150
dreitürig	250
viertürig	350
Zierschrank	150
Kleiderständer	20
Koffer- und Schirmständer	10
Kohlenkiste	40
Nähmaschine	300
Öfen	
Dauerbrandofen	100
Füllofen	50
Kachelofen, Kamin	300
Paravent	30
Regale	
Bücherregal	40
Hängeregale (auch für Küche)	20
Servierwagen (stumme Diener)	40
Sitzmöbel (siehe auch Betten)	
Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80
Fauteuil	50
Fauteuil, gepolstert	70
Hocker	10
Hocker, gepolstert	20
Ohrenfauteuil	150
Schemel	8
Sessel, Weichholz	12
Sessel, Hartholz	15
Sessel, gepolstert	30
Sessel, Korbgeflecht	15
Sessel mit Armlehne	30
Sitzbank, gepolstert	100
Sitzbank, gepolstert	220
Sitz- und Schlafbank	350
Spiegel	
Wandspiegel ohne Rahmen	20
Wandspiegel mit Rahmen	30
Konsolspiegel	40
Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer	je m ²
Kokos-	9
Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Orient-	80
Tische	
Ausziehtisch	100
Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Konsoltisch	40
Korbtisch	35
Schreibtisch	250
Radio- und Blumentischchen	25
Tisch, Weichholz	40

Gegenstand	Punkte
Tisch, Hartholz	70
Toilettentisch mit Marmorplatte	80
Toilettentisch ohne Marmorplatte	50
Uhren	
Buffetuhr	50
Küchenuhr	20
Stand(Boden)uhr	100
Wand(Pendel)uhr	50
Wecker	10
Wand- und Kleiderablagen	
mit Spiegel	60
ohne Spiegel	40
Waschstockerl	30

127. Bundesgesetz vom 25. Juni 1958, über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Physischen Personen, die

- a) durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder
- b) durch Maßnahmen politischer Verfolgung (Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, und § 1 Abs. 1 und 2 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957) in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945

Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes erlitten haben, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu gewähren.

§ 2. (1) Entschädigung ist — unbeschadet des Abs. 2 und 3 — Personen zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist.

(2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, vor Ablauf der Anmeldefrist verstorben, so sind der überlebende Gatte

und die Kinder, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten, nach Maßgabe ihres Erbrechtes anspruchsberechtigt.

(3) Angemeldete Ansprüche (§ 13) sind nur an den überlebenden Gatten und die Kinder vererblich, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten.

(4) Ansprüche auf Entschädigung können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen und auch nicht gepfändet werden.

§ 3. (1) Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 13) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§§ 15 und 17) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

(2) Die Bestimmungen des § 3 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, sind auf Ansprüche nach diesem Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln einem Geschädigten zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben, durch die er auf weitere Ansprüche verzichtet, so kann er auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend machen.

(2) Auf eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz für einen durch Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte (§ 1 lit. a) erlittenen Schaden sind einmalige Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds ohne Verpflichtung zur Rückzahlung wegen Kriegseinwirkungen oder Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die ihn betroffen haben, erhalten hat oder erhält.

(3) Auf eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz für einen durch Maßnahmen politischer Verfolgung (§ 1 lit. b) erlittenen Schaden sind einmalige Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds ohne Verpflichtung zur Rückzahlung wegen Maßnahmen politischer Verfolgung, die ihn betroffen haben, erhalten hat oder erhält.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind nicht auf Haftentschädigungen, Beamtenentschädigungen oder Zuwendungen oder Leistungen

anzuwenden, die ausschließlich zur Behebung von Schäden an Liegenschaften oder ausschließlich wegen Gesundheitsschädigungen, die durch Kriegseinwirkungen, durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder durch Maßnahmen politischer Verfolgung entstanden sind, gewährt wurden oder gewährt werden.

Abschnitt II.

Hausratsentschädigung.

§ 5. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates ist eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu gewähren, wenn die nach der Liste zur Anlage für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände ermittelte Punkteanzahl wenigstens den im folgenden genannten Bruchteil der Höchstpunktezahlanzahl, die für den betreffenden Haushalt nach Z. 2 der Anlage zulässig ist, erreicht: bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel der Höchstpunktezahlanzahl und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der Höchstpunktezahlanzahl.

Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(2) Handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen hat, so ist eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn der in Abs. 1 genannte Bruchteil der Höchstpunktezahlanzahl nicht erreicht wird.

(3) Für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtignte Kind erhöhen sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Einkommensgrenzen um je 3000 S.

§ 6. (1) Der Begriff Einkommen des Geschädigten ist im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1953, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, zu verstehen, doch sind abgezogene Verlustvorträge dem Einkommen wieder zuzurechnen; Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Der Geschädigte hat über Verlangen die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über sein Einkommen vorzulegen.

§ 7. Beschädigte Gegenstände des Hausrates gelten als zerstört, wenn ihre Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 8. (1) Wenn einem Geschädigten, der ein Hausratsdarlehen auf Grund der Hausratsverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, erhalten hat, eine Entschädigung für Hausrat gewährt wurde, hat die Finanzlandesdirektion mit der Entschädigung zunächst das aushaftende Darlehen abzudecken.

(2) Ein nach Abdeckung des Darlehens verbleibender Entschädigungsrest ist auszuzahlen.

(3) Ein nach Anrechnung der Entschädigung verbleibender Darlehensrest ist entsprechend den Bestimmungen über die Rückzahlung von Hausratsdarlehen zurückzuzahlen; durch die Anrechnung werden jedoch hinsichtlich des Darlehensrestes die Fälligkeiten nicht hinausgeschoben.

Abschnitt III.

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 9. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren, ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände weggenommen, verloren oder zerstört wurde. Auf die sonstigen in § 11 genannten Sachen findet die Bestimmung des vorangehenden Satzes keine Anwendung.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den in § 9 genannten Gegenständen ist dem Geschädigten eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren.

(2) Die einer geschädigten Person nach Abs. 1 zu gewährende Entschädigung darf den Betrag von 25.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als 25.000 S entfallen.

Abschnitt IV.

Härterege lung.

§ 11. (1) Wenn sich eine physische Person durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von in § 9 genannten Gegenständen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneter Verbrauchbarer oder vertretbarer körperlicher Sachen, die für ihre Berufsausübung erforderlich waren, in wirtschaftlicher Not befindet und nicht eine entsprechende Milderung des Notstandes durch Gewährung einer Entschädigung gemäß § 9 geschaffen wird, kann ihr die Bundesentschädigungskommission nach Maßgabe der für diesen besonderen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel einen Härteausgleich gewähren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden soll, hat die Bundesentschädigungskommission insbesondere auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel, die Anzahl der zu beteiligten Anspruchswerber und auf die wirtschaftliche Not und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Gewährung eines Härteausgleiches darf die Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 1 für Berufsinventar nicht überschritten werden. Soweit ein Härteausgleich für die in Abs. 1 genannten sonstigen Sachen gewährt wird, dürfen die Preise nicht überschritten werden, die den im Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung bestandenen Preisregelungsvorschriften entsprechen.

(4) Der einer geschädigten Person nach Abs. 1 gewährte Härteausgleich darf den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als 50.000 S entfallen. Auf einen Härteausgleich gemäß Abs. 1 ist eine Entschädigung anzurechnen, auf die ein Geschädigter gemäß § 9 Anspruch hat, sowie Leistungen (Zuwendungen), die gemäß § 4 auf eine Entschädigung anzurechnen sind.

§ 12. Für die Härterege lung gemäß § 11 hat das Bundesministerium für Finanzen in den Bundesvoranschlägen der Jahre 1959—1963 Beträge bis höchstens je 30.000.000 S, zusammen bis höchstens 150.000.000 S vorzusehen.

Abschnitt V.

V e r f a h r e n.

§ 13. (1) Ansprüche auf Entschädigung (§§ 5 und 9) erlöschen, wenn sie nicht bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet wer-

den, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Anmeldungen, die nach dem 1. April 1954 auf dem amtlich aufgelegten Formblatt, betreffend einen Antrag auf Entschädigung für Besatzungsschäden bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder beim Amt der Landesregierung des Landes, in dessen Gebiet sich die weggenommenen, verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sachen im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden haben, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden sind, gelten als Anmeldungen im Sinne des Abs. 1, insoweit die Anmeldung sich auf Gegenstände des Hausrates oder von zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände bezieht, für deren Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ein Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz (§§ 5 und 9) gegeben ist.

(3) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 müssen bei sonstigem Ausschluß bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat, eingebracht werden.

(4) Für die Anmeldung (das Ansuchen) sind die amtlich aufzulegenden Formblätter zu verwenden.

§ 14. (1) In der Anmeldung (dem Ansuchen) ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung oder des Ansuchens um Härteausgleich maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und vollständig anzuführen.

(2) Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, daß der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden vorlegt, sowie, daß er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zuläßt.

§ 15. (1) Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Wird binnen sechs Monaten nach dem gemäß § 16 festgesetzten Termin von der Finanzlandesdirektion kein Entschädigungsbetrag angeboten oder kommt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Einigung über die angebotene Entschädigung zustande, so kann der Geschädigte den Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 17) geltend machen.

§ 16. (1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen haben,

wird als Termin für die Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), der 30. Juni 1959 festgesetzt.

(2) Die Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf von den in Abs. 1 nicht genannten Personen die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), sind vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Termine sind nach Einkommensstufen derart festzusetzen, daß zunächst die Personen mit geringeren Einkünften ihre Ansprüche geltend machen können. Dabei ist auf die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel und auf die in jeder Einkommensstufe zu erwartende Anzahl von Entschädigungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

§ 17. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung und über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die nach den Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, beim Bundesministerium für Finanzen in Wien errichtet wird.

(2) Die §§ 20 bis 26 des Besatzungsschädengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 31. Dezember 1958 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 31. März 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 30. Juni 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. Dezember 1959 vorzulegen.

(2) Die Bundesentschädigungskommission hat aus den vorgelegten Ansuchen jene Fälle auszuwählen, die im Hinblick auf die für die Härteregelelung in dem betreffenden Finanzjahr vorgesehenen Mittel, in diesem Finanzjahr zu behandeln sind.

(3) Die Bundesentschädigungskommission kann in Fällen des § 11 vor ihrer Entscheidung in der Sache der Finanzlandesdirektion auftragen, binnen angemessener Frist Erhebungen zu pflegen und einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen.

(4) In ein Verfahren vor der Bundesentschädigungskommission wegen eines Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 9 einzubeziehen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten nicht für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11.

§ 19. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt VI.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 20. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der Beschränkungen, welche sich aus den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen und den Anlagen zu diesen Gesetzen (Dienstpostenpläne) ergeben, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Personalneueinstellungen sowie die zusätzlichen Mittel zu genehmigen, welche zur Unterbringung und Einrichtung der Entschädigungsabteilungen bei den Finanzlandesdirektionen mit Büromobiliär und Maschinen unbedingt erforderlich sind.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des § 17 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Tschadek

Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz.

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Der Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates (§ 5 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes) sind die in der angeschlossenen Liste verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit den darin angegebenen Berechnungspunkten nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes zu Grunde zu legen.

2. Die mögliche Höchstpunktzahl für jede Wohnung ist entsprechend den tatsächlich eingerichtet gewesenen Räumen derart begrenzt, daß für die einzelnen Räume die nachstehend verzeichnete Punktzahl nicht überschritten werden darf:

Je Zimmer	1600 Punkte
je Kabinett	800 Punkte
für die Küche	800 Punkte
für das Badezimmer	400 Punkte
für das Vorzimmer	200 Punkte

3. Der Ermittlung der Höchstpunktzahl für jede Wohnung darf im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse je ein Nebenraum der gleichen Kategorie und höchstens drei Wohnräume (hievon höchstens zwei Zimmer) zu Grunde gelegt werden.

4. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes unbeschadet der gemäß den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punkte weitere Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

Für Haus-, Tisch- und Bettwäsche	300 Punkte
für Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat	300 Punkte.

5. Die Höchstpunktzahl gemäß Ziffer 4 ist für Totalverlust in jeder Kategorie unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen angemessen eingerichtet war.

6. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl gemäß den vorangehenden Ziffern 1 bis 5 um je 10 v. H.

7. Für die Ermittlung der Entschädigung ist jeder Punkt mit S 1'80 zu bewerten.

Liste der Hausratsgegenstände.

Gegenstand	Punkte
Abwasch	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90
Anrichten	
Bauernstubenanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
Bänke	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160
Beleuchtungskörper	
Ampel	20
Kugelpende	15
Luster, ein- bis vierflamig	40
Luster, fünf- und mehrflamig	80
Nachttischlampe	10
Nurglasleuchte (auch Soffitte)	10
Ständer(Steh)lampe	30
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15
Wandleuchte	12
Zugpende	9
Betten, Schlafmöbel	
Bettbank	160
Bett mit Einsatz, Hartholz	100
Bett mit Einsatz, Weichholz	80
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50
Betteinsatz	30
Couch	160
Kinderbett	25

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Lotterbett	180	Gartenmöbel	
Ottoman	80	Bank (aus Metall)	30
Sitz- und Schlafefcke	350	Holzbank	20
Bettzeug		Holzsessel	10
Bettdecke, einbettig	10	Holztisch	25
Bettdecke, zweibettig	20	Liegestuhl (Klappfauteuil)	12
Diwanpolster	6	Metallsessel	12
Matratze, dreiteilig	36	Schirm mit Ständer	25
Matratze, dreiteilig, Roßhaar	120	Tisch (aus Metall)	25
Matratze für Kinderbett	20	Gasgeräte	
Matratzenschoner	5	Brat- und Backrohr	70
Plumeau	40	Kocher (Rechaud)	40
Polster	15	Herde	
Sofadecke	15	Haushaltsherd (Kohle)	150
Steppdecke	35	Haushaltsherd (Gas)	180
Steppdecke, Daunen	70	Haushaltsherd (Elektro)	200
Tuchent	50	Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Tuchent, Daunen	70	Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350
Wolldecke	20	Karniesen	
Blockeiskasten	40	Metall, Holz	15
Buffet, Kredenzen		Kasten und Schränke aller Art	
Küchenkredenz	200	Barschrank	150
Zimmerbuffet, -kredenz	250	Bücherschrank	250
Büromöbel		Bücherkästchen	90
Aktenregal	50	Chemisettkasten	160
Aktenbock	10	Glasschrank	150
Armsessel	20	Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50
Auflagetisch	30	Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz	120
Bücherregal	40	Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180
Drehsessel	35	Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250
Rollschrank	150	Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170
Schrank	150	Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230
Schreibtisch	200	Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300
Schreibmaschinentischerl	35	Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Sessel	12	Kommode, Ladenkasten	100
Tisch	50	Nachtkästchen mit Marmorplatte	60
Elektrische Geräte		Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40
Bestrahlungslampe	30	Psyche mit Spiegel	100
Bodenbürste	150	Tonmöbel (Radioschrank, Platten- spielschrank)	90
Bügeleisen	12	Schubladekasten (Kommode, Küchen- kasterl)	40
Eisschrank	250	Waschkasten mit Marmorplatte	80
Heizofen	30	Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100
Heizsonne	15	Waschkasten ohne Marmorplatte	50
Staubsauger	120	Waschkasterl (Küche)	40
Wäscheschleuder — Zentrifuge	300	wasche- und Kleiderschrank, Hartholz, eintürig	100
Waschmaschine	350	zweitürig	150
Gardinen		dreitürig	250
Fensterpolster	10	viertürig	350
Fensterstützer	15	Zierschrank	150
Gardinen für 1 Küchen- oder Vor- zimmerfenster	10		
Gardinen für 1 Zimmerfenster	20		
Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8		
Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15		

Gegenstand	Punkte
Kleiderständer	20
Koffer- und Schirmständer	10
Kohlenkiste	40
Nähmaschine	300
Ofen	
Dauerbrandofen	100
Füllofen	50
Kachelofen, Kamin	300
Paravent	30
Regale	
Bücherregal	40
Hängeregal (auch für Küche)	20
Servierwagen (Stummer Diener)	40
Sitzmöbel (siehe auch Betten)	
Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80
Fauteuil	50
Fauteuil, gepolstert	70
Hocker	10
Hocker, gepolstert	20
Ohrenfauteuil	150
Schemel	8
Sessel, Weichholz	12
Sessel, Hartholz	15
Sessel, gepolstert	30
Sessel, Korbgeflecht	15
Sessel mit Armlehne	30
Sitzbank, gepolstert	100
Sitzdecke, gepolstert	220
Sitz- und Schlafdecke	350
Spiegel	
Wandspiegel ohne Rahmen	20
Wandspiegel mit Rahmen	30
Konsolspiegel	40
Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer, je m ²	
Kokos-	9
Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Orient-	80
Tische	
Ausziehtisch	100
Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Konsoltisch	40
Korbtisch	35
Schreibtisch	250
Radio- und Blumentischchen	25
Tisch, Weichholz	40
Tisch, Hartholz	70
Toilettetisch mit Marmorplatte	80
Toilettetisch ohne Marmorplatte	50
Uhren	
Buffetuhr	50
Küchenuhr	20
Stand(Boden)uhr	100

Wand(Pendel)uhr	50
Wecker	10
Wand- und Kleiderablagen	
mit Spiegel	60
ohne Spiegel	40
Waschstockerl	30

128. Bundesgesetz vom 25. Juni 1958 über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Personenkreis.

§ 1. (1) Personen, die

- a) im Verlauf des zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
- b) während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und angehalten wurden, oder
- c) sich auf Grund einer behördlichen Maßregelung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in lit. b angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden,

haben Anspruch auf Leistungen zur Abgeltung der dadurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen werden jene gleichgestellt, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität gezwungen waren, um drohenden Verfolgungen zu entgehen, Österreich zu verlassen, wenn sie späterhin aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden. Voraussetzung ist hierbei, daß diese Anhaltung aus den gleichen Gründen auch nach dem 30. April 1949 andauerte.

(3) Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die nach dem 30. April 1949 nach Österreich zurückgekehrt sind, für die nach diesem Stichtag liegende Zeit der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung), falls sie ihren Wohnsitz am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Österreich haben. Dies gilt auch für solche österreichische Staatsbürger, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) entlassen werden, falls sie im Anschluß daran ihren Wohnsitz in Österreich nehmen.

Leistungen.

§ 2. (1) Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 gebührt als einmalige Hilfeleistung für jeden nachweislich ab 1. Mai 1949 in der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 300 S. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(2) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind in höchstens zwei Jahresteilbeträgen zu erbringen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

Ausschlußbestimmung.

§ 3. Von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Hilfeleistungen sind ausgeschlossen:

a) Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war;

b) Personen, die von einem österreichischen Gericht wegen eines Verbrechens oder von einem ausländischen Gericht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, die nach österreichischem Recht ein Verbrechen ist, wenn diese Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht tilgbar ist und die Straftat auf einen solchen Mangel an sittlichen Hemmungen hinweist, der den Antragsteller einer Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz unwürdig erscheinen läßt;

c) Personen, welche wegen Handlungen im Dienst einer ausländischen Macht festgenommen wurden; der Dienst in der deutschen Wehrmacht oder bei deutschen Dienststellen bis zum 9. Mai 1945 gilt bei Anwendung dieses Bundesgesetzes nicht als Dienst einer ausländischen Macht;

d) Personen, die während ihrer ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) zum Schaden ihrer Mitgefangenen mit den Behörden der Staaten zusammengearbeitet haben, die die Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) veranlaßt haben, sowie Personen, deren Angaben zur Anhaltung eines österreichischen Staatsbürgers durch eine ausländische Macht geführt haben.

Geltendmachung der Ansprüche.

§ 4. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz erlöschen, wenn sie nicht bis spätestens 30. Juni 1959 geltend gemacht werden. Personen, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der

ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) nach Österreich zurückkehren, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem Tage ihrer Rückkehr nach Österreich geltend zu machen.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 5. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten finanziellen Hilfeleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Behörden.

§ 6. Die Entscheidung über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz obliegt in erster Instanz dem Landesinvalidenamt, in zweiter und letzter Instanz dem Landeshauptmann.

Verfahrensbestimmungen.

§ 7. (1) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamt finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung, soweit das vorliegende Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamt finden weiters sinngemäß die Bestimmungen der §§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, Anwendung.

Vollziehung.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Proksch	Kamitz
Helmer		Tschadek



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-	
Heft 1: Österreichische Strafprozeß-		gesetz 1952	S 7'—
ordnung	vergriffen	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4'—
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz	S 10'—	Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952	S 6'—
Heft 3: Vergnügungsteuergesetz für Wien .	S 1'—	1953:	
1949:		Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 .	S 1'50	ordnung (EGEO.)	S 10'—
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949	S 1'20	Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ...	S 7'50
Heft 3: Wuchergesetz 1949	S 1'—	Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953	S 5'—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2'—	Heft 4: Markenrecht	S 11'—
Heft 5: Staatsbürgerrechtsrecht 1949	S 1'50	Heft 5: Musterschutzgesetz 1953	S 5'50
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil-		Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —	
ung 1949	S 1'20	VerfGG. 1953	S 12'—
1950:		Heft 7: Versammlungsgesetz 1953	S 3'50
Heft 1: Patentrecht 1950	S 20'—	Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-	
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-		gesetz 1953 — SV-UG. 1953	S 28'—
Agrarverfahrens-Gesetz	S 15'—	Heft 9: Verwaltergesetz 1952	S 7'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4'—	Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 .	S 10'—
Heft 5: Epidemiegesetz 1950	S 7'—	1954:	
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950	S 4'—	Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz —	
1951:		Eisenb.Ent.G. 1954	S 10'—
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950	S 2'—	1956:	
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950	S 3'—	Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —	
Heft 3: Paßgesetz 1951	S 6'—	ArbIG. 1956	S 10'50
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4'—	Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956	S 7'50
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4'50	Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956	S 6'50
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete		Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956	S 6'50
der Bodenreform	S 16'—	1957:	
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951	S 5'—	Heft 1: Nationalratswahlordnung	S 17'—
Heft 8: Vereinsgesetz 1951	S 4'50	Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz	S 7'—
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951	S 4'—	Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ...	S 4'50
Heft 10: Giftgesetz 1951	S 4'—	Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschä-	
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951	S 8'—	digungsgesetz 1957	S 3'—
1952:		Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957	S 10'—
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —		Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	
VwGG. 1952	S 6'—	des Kriegsofferversorgungswesens .	S 26'—
		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957	S 8'—
		Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957	S 6'—
		Heft 9: Gebührengesetz 1957.....	S 28'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
 Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen